



## **Satzung des Turn- und Sportvereins 1913 Mittelstreu e.V.**

**vom 05.01.1952, in der Fassung vom 12.03.1977, geändert am 06.03.1982 und 17.03.1984**

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1913 Mittelstreu.“
- (2) Er ist bereits im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mittelstreu.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports und der Geselligkeit.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung amateursportlicher Übungen und Leistungen in möglichst vielen Sparten, wie Fußball, Volleyball, Tennis, Leichtathletik, Turnen, Kegeln u.a.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen, Unterhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes (einschließlich sämtlicher Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände) und durch gesellige Veranstaltungen.

#### **§ 4 Eintragung im Vereinsregister**

Der Verein ist bereits auf Grund der bisherigen Satzung vom 05. Januar 1952 im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein, bei vereinsfremden Personen durch die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- (4) Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen.
- (5) Passive Mitglieder sind solche, die den Verein fördern und unterstützen, im übrigen aber keiner sportlichen Tätigkeit im Verein nachgehen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder, in besonderen Fällen auch vereinsfremde Personen ernannt werden, wenn sie sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.

#### **§ 6 Jugendliche Vereinsmitglieder – Kinder**

- (1) Kinder unter 14 Jahren gehören der Kinder- oder Jugendabteilung an. Bei Erreichung des 14. Lebensjahres erfolgt automatische Überführung in die Jugendabteilung. Stichtag für die Überführung in die Jugendabteilung ist der 01. Januar des jeweils der Vollendung des 14. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres.
- (2) Der Jugendabteilung des Vereins gehören die Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahres an. Bei Erreichung des 18. Lebensjahres erfolgt automatische Überführung in die Reihen der aktiven bzw. passiven Mitglieder. Stichtag ist der 01. Januar des jeweils der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres.

#### **§ 7 Eintritt der Mitglieder**

- (1) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (2) Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Für Minderjährige unter 7 Jahren können nur die gesetzlichen Vertreter die Beitrittserklärung abgeben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.
- (4) Der Beitritt wird wirksam mit der Entscheidung nach Abs. 3, spätestens mit der Einhebung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand (erweiterte Vorstandschaft) ist nicht anfechtbar.

### **§ 8 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss jedes Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich.

### **§ 9 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grunde zulässig, vor allem
- a) wegen erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
  - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens;
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die erweiterte Vorstandschaft auf Antrag eines Mitglieds.
- (4) Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied den Antrag mindestens zwei Wochen vor der Beratung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist während der Beratung vor Abstimmung über den Ausschluss zu verlesen.
- (6) Das auszuschließende Mitglied hat kein Recht, an der Beratung teilzunehmen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (8) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied eingeschrieben bekannt zu machen.

### **§ 10 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet.  
Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

- (3) In der Mahnung soll auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

### **§ 11 Maßregelungen**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen Satzungsbestimmungen oder Anordnungen des Vorstands, der erweiterten Vorstandschaft, der Sparten- und Abteilungsleiter oder der sonstigen Aufsichtspersonen verstoßen, können folgenden Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis;
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen
  - c) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens des Turnerheims und der Sportstätten.
- (2) Über Maßregelungen entscheidet die erweiterte Vorstandschaft auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder einer Aufsichtsperson.
- (3) Vor der Entscheidung soll das betroffene Vereinsmitglied gehört werden.
- (4) Der Beschluss über die getroffenen Maßregelungen ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 12 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Er ist jährlich am 01.01. fällig, bzw. sofort bei Neueintritt in den Verein.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch den Vorsitzenden auch an Beratungen der erweiterten Vorstandschaft ohne weiteres teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Zum Vorstand können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (5) In die erweiterte Vorstandschaft können auch Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 14 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 15 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 18 bis 20 der Satzung),
- c) die erweiterte Vorstandschaft (§ 17 der Satzung).

## **§ 15 Der (gesetzliche) Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Beide sind alleinvertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des gesetzlichen Vorstands ist die erweiterte Vorstandschaft ermächtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## **§ 16 Beschränkung der Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstands.**

Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu sonst allen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 DM die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft erforderlich ist.

## **§ 17 Die erweiterte Vorstandschaft**

- (1) Der erweiterten Vorstandschaft gehören an:
  - a) die beiden Mitglieder des gesetzlichen Vorstands (§15 der Satzung)
  - b) der Kassier;
  - c) der Schriftführer;
  - d) die Spartenleiter und Turnwarte;
  - e) der Jugendleiter;
  - f) mindestens zwei Beisitzer.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Spartenleiter und Turnwarte bleibt der Mitgliederversammlung überlassen.
- (3) Soweit für die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft Stellvertreter ernannt sind, haben auch diese bei den Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft ein Stimmrecht.
- (4) Die Sitzung der erweiterten Vorstandschaft leitet der 1. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide Vorsitzende verhindert, so kann der Vorsitz einvernehmlich einem anderen Mitglied der erweiterten Vorstandschaft

übertragen werden.

- (5) Zu den Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft gehören:
  - a) die Leitung des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Behandlung von Anregungen aus den Reihen der Mitglieder;
  - b) die Bewilligung von Ausgaben;
  - c) die Entscheidung über die Aufnahme, den Ausschluss und die allenfalls erforderliche Maßregelung von Mitgliedern;
  - d) die Durchführung sämtlicher von der erweiterten Vorstandschaft im Interesse des Vereins beschlossener Maßnahmen, soweit nach der Satzung nicht die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (6) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier sind zuständig für Aufgaben, die einer schnellen Erledigung bedürfen (Dringlichkeitssachen). Diese Personen können ferner alle Aufgaben erledigen, deren Behandlung durch die erweiterte Vorstandschaft nicht nötig ist.
- (7) In den Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft wird gemäß § 20 Abs. 1 und 2 der Satzung abgestimmt.
- (8) Über die in den Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Sofern in den Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft nur allgemeine, den regelmäßigen Vereinsbetrieb betreffende Fragen besprochen werden, kann von der Aufnahme eines Protokolls nach dem Ermessen des Vorsitzenden abgesehen werden.
- (10) Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn die dreijährige Amtszeit abgelaufen ist.
- (11) Scheidet ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so ist die erweiterte Vorstandschaft ermächtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Bestimmung des § 15 Abs. 5, die für den gesetzlichen Vorstand gilt, bleibt unberührt.

## **§ 18 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert, insbesondere wenn es die erweiterte Vorstandschaft beschließt, jedoch mindestens
  - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - c) wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand die Einberufung beantragt hat.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem gesetzlichen Vorstand. Sie erfolgt durch schriftlichen Aushang an der Gemeindetafel. Daneben soll die

Bekanntmachung durch Aushang im Vereinskasten und am schwarzen Brett im Turnerheim erfolgen.

- (3) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll die Tagesordnung bekannt gemacht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch über Anträge entscheiden, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens drei Tage vorher zu erfolgen.

### **§ 19 Beschlussfähigkeit – Leitung der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.  
Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide Vorsitzende verhindert, so kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Versammlungsleiter bestimmen.

### **§ 20 – Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (absolute Mehrheit = eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder).
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 21 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 20 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 15 der Satzung).
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberstreu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zweckgebunden für einen im Bereich des Ortsteils Mittelstreu neugebildeten oder bestehenden gemeinnützigen Verein, der ausschließlich amateursportliche Breitenarbeit betreibt.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Mit Eintragung dieser Satzung im Vereinsregister tritt diese Satzung an die Stelle der bisherigen Satzung vom 05. Januar 1952

Mittelstreu, den 12. März 1977

gez.

Der Vorstand

---

Für die Richtigkeit der Abschrift zeichnet

Mittelstreu, 14.05.2007

Arno Stockheimer  
1. Vorsitzender